

Eingeschränkte Haftung des Arbeitnehmers

Arbeitnehmer haften nicht voll für verursachte Schäden

Versenkt der Arbeitnehmer als Berufskraftfahrer den Lkw seines Arbeitgebers und die darauf befindliche Ladung von 20 Tonnen Kaviar in einem Straßengraben, würde das strenge Schadensersatzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches den Arbeitnehmer verpflichten, den Schaden insgesamt in Höhe von möglicherweise 1.000.000,00 € zu zahlen. Damit würde der Arbeitnehmer in den wirtschaftlichen Ruin getrieben werden.

Deshalb hat bereits im Jahre 1957 das Bundesarbeitsgericht eine Haftungsbeschränkung aus Billigkeitsgründen entschieden. Seinerzeit war Voraussetzung, dass die Tätigkeit des Arbeitnehmers gefahr- oder schadensgeneigt war. Dieses Merkmal wurde 1994 durch die Voraussetzung der betrieblichen Veranlassung des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat, ersetzt. Wenn denn eine derartige betriebliche Veranlassung des Schadensereignisses gegeben ist, wird die Haftung je nach Verschuldensgrad des Arbeitnehmers abgestuft:

Hat er das Schadensereignis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haftet er voll, bei mittlerer bzw. normaler Fahrlässigkeit findet eine anteilige Haftung statt, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht. Im Jahre 1998 hat das Bundesarbeitsgericht seine ursprünglich ablehnende Haltung in Bezug auf eine summenmäßige Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung modifiziert, wenn nicht sogar ganz aufgegeben: Nach diesem Urteil sind auch im Falle grober Fahrlässigkeit Haftungserleichterungen zugunsten des Arbeitnehmers nicht ausgeschlossen, wenn dessen Verdienst in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko der Tätigkeit steht, also ähnlich wie in dem eingangs genannten Beispiel.

Das zuvor genannte Grobraster der Abhängigkeit des Umfangs des Schadensersatzes vom Verschuldensgrad des Arbeitnehmers wird überlagert über von einer Gesamtabwägung, in die auch die Schadenshöhe, das vom Arbeitgeber einkalkulierte oder versicherungsmäßig abgedeckte bzw. abdeckbare Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, die Höhe seines Arbeitsentgeltes und auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers einfließen. So ist auch eine einheitliche und deutliche allgemeine Beschreibung des möglichen Umfangs der Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers kaum möglich.

Einige Beispiele: Der Lkw-Fahrer unterlässt eine Ölstandskontrolle wodurch ein Motorschaden in Höhe von € 10.000,00 entsteht: grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers: Haftungsquote 30 %. – Der Fahrer eines Enteisungsfahrzeuges

auf dem Flughafen schläft alkoholbedingt ein, der Schaden beträgt € 75.000,00: Haftungsquote 13,5 %. – Rotlichtverstoß eines Lkw-Fahrers wegen Ablenkung eines Handytelefonats mit dem Arbeitgeber; es entsteht ein Schaden in Höhe von € 3.400,00: Haftungsquote 100 %, allerdings gedeckelt durch ein Brutto-Monatseinkommen; ein Mitverschulden des Arbeitgebers wurde hier nicht angenommen. – Beschädigung des Tors einer Lagerhalle durch eine eigenmächtige Gabelstaplerfahrt eines Auszubildenden mit einem Schaden in Höhe von € 3.500,00: grobe Fahrlässigkeit, Haftungsquote 25 %.

Im Rahmen der mittleren bzw. normalen Fahrlässigkeit soll es zu einer anteiligen Haftung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommen. In diesem Zusammenhang spielt immer eine Rolle, dass sich der Arbeitgeber gegen das Risiko versichern konnte. Ihm wird von der Rechtsprechung insofern auferlegt, dass er bei Fahrzeugen eine Vollkaskoversicherung mit der üblichen Selbstbeteiligung abschließt, so dass sich der zu teilende Schaden letztlich auf die Höhe dieser Selbstbeteiligung (Pkw € 300,00, Lkw bis zu € 1.000,00 beschränkt). Darüber hinaus gibt es weitere besondere Konstellationen, z.B. in Bezug auf sog. Leistungslöhner, mehrfach geringfügig Beschäftigte, Leiharbeitnehmer, Auszubildende und leitende Angestellte, die hier nicht im einzelnen dargestellt werden können. Für den Fall eines Schadens mit betrieblicher Veranlassung sollten Sie Ihren Rechtsanwalt aufsuchen und sich beraten lassen.